

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30k/5433.3-113-72-2429

Freiwilliger Landtausch: „Tellow - Gottin“

Gemeinden: Prebberede und Warnkenhagen

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss
über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „**Tellow - Gottin**“, Gemeinden Prebberede und Warnkenhagen, Landkreis Rostock, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Warnkenhagen	Gottin	1	196, 200, 448, 466
Warnkenhagen	Tellow	1	88, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 221, 223, 224, 225
Prebberede	Schwiessel	2	41, 45, 57, 62

Das Tauschgebiet umfasst 17,5536 ha und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte durch rote Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/122-2000 Fax: 0381/122-2009

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Am 28.08.2015 haben zwei Eigentümer schriftlich einen Antrag auf Durchführung eines freiwilligen Landtausches gestellt. Durch den Tausch werden die Arbeits- und Produktionsbedingungen aufgrund der Arrondierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich verbessert (Effizienzsteigerung). Dadurch verbessern sich die Verpachtungsbedingungen und es erhöht sich die Arbeits- und Wettbewerbsfähigkeit der pachtenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Flurstücke 41, 45, 62 und 57 Flur 2 Gemarkung Schwiessel Gemeinde Prebberede befinden sich im Bodenordnungsverfahren „Prebberede“, dieses wird durch das Landtauschverfahren nicht beeinträchtigt.

Die Tauschpartner haben glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit §103a, §103c und §103i FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 28.09.2015

im Auftrag

Romuald Bittl





Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Mittleres Mecklenburg
 - Flurneuordnungsbehörde -

Gebietskarte
Freiwilliger Landtausch
„Tellow - Gottin“

AZ: 30k/5433.2-113-72-2429

Landkreis	Rostock
Gemeinde	Prebberede
Gemarkung	Schwiessel
Flur	2
Gemeinde	Warnkenhagen
Gemarkungen	Gottin, Tellow
Flur	1, 1

Legende



Verfahrensgebiet
 Maßstab: ca. 1:35.350